

Aktenzeichen
3 Ca 196/16

beglaubigte Abschrift

Verkündet am: 17.01.2017



Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**Arbeitsgericht Herford
Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Bianca Schillmöller in Rechtsanwaltskanzlei Sieling, Gurlittstraße 24,
20099 Hamburg

g e g e n

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Herford
auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2017
durch den Direktor des Arbeitsgerichts
sowie die ehrenamtliche Richterin

Vorsitzenden
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

3 Ca 196/16

- 2 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis zum 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers aus dem ehemals zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Arbeitsverhältnis, insbesondere Zugangsdaten für das Mitgliedskonto des Klägers bei der Firma Miles & More GmbH, ohne die Einwilligung des Klägers oder ohne gesetzliche Rechtfertigung, selber oder durch Dritte zu speichern, zu nutzen und/oder zu übermitteln.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Nutzung bezogener Daten des Klägers aus einem früher zwischen Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger war in der Zeit vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2008 bei der Beklagten, einem Unternehmen, das Stoffe vertreibt, beschäftigt. Der Kläger hatte bis zum Jahr 2007 eine Miles & More Karte, die er für die Tätigkeit bei der Beklagten nutzte (Kartennummer _____). Als er das Arbeitsverhältnis beendet hatte, hat er sich sofort eine neue Karte geben lassen (Kartennummer _____), damit er bei neuen Flügen eigene Meilen sammeln konnte.

Die bei der Beklagten auch aktuell noch Beschäftigte Frau _____ legte am 04.01.2011 ein auf den Namen des Klägers lautendes Meilenkonto an. Am selben Tag wurde die erste Bestellung B 39 59 57 5 ausgelöst. Bei der Bestellung wurde eine vorläufige Miles & More Kartennummer des Klägers verwendet. Die Rechnungs- und Lieferadresse lautete jedoch auf Frau _____ im Betrieb der Beklagten. Ebenfalls war eine E-Mailadresse hinterlegt worden, welche auf einen

3 Ca 196/16

- 3 -

Nutzer mit den Namen ... hindeutet. Bei der Bestellung handelt es sich um eine Nintendo Wii Black Edition im Wert von 219,00 €. Der entsprechende Meilenpreis betrug 57.000 Prämienmeilen (wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Auskunft Miles & More GmbH mit Schreiben vom 06.06.2016 an den Kläger Anlage K 9, Bl. 89 f. d. A. verwiesen).

Am 04.12.2015 wurde versucht, Zugriff auf das Meilenkonto des Klägers zu erlangen. Ein derartiger Zugriff ist in zwei Varianten möglich, zum einen durch eine Kombination aus der Kartenummer und einer individuellen PIN, zum anderen durch einen Login-Namen und ein Passwort. Zunächst wurde versucht, Zugriff auf das Meilenkonto des Klägers mittels Kartenummer und PIN der Frau ... zu erlangen. Diese Login-Versuche schlugen fehl. Es wurde daraufhin versucht, mittels Login-Name und Passwort, Zugriff auf das Meilenkonto des Klägers zu erlangen. Auch diese Versuche schlugen fehl. Es wurde dann die "Passwort vergessen Funktion" genutzt. Diese Funktion hat zur Folge, dass eine E-Mail mit einem Token, welches die erneute Vergabe eines Passwortes ermöglicht, an die im Meilenkonto hinterlegte E-Mailadresse versendet wird. Dort war immer noch unverändert die oben genannte E-Mailadresse, die auf einen Nutzer mit dem Namen ... hindeutet, hinterlegt. An diese E-Mailadresse wurde der Token versendet. Es gab im Anschluss weitere Login-Versuche über PINs, wobei sowohl die Kartennummern des Klägers als auch von Frau ... verwendet wurden. Alle Zugriffsversuche gingen von einer einzigen IP-Adresse aus. Anschließend erfolgte erfolgreich ein Zugriff über den Login-Namen und ein Passwort. Dies ist auf das zurückgesetzte Passwort zurückzuführen.

Es folgte die Bestellung B 53 81 92 2, welche an die hinterlegte Lieferadresse von Frau ... gesendet wurde (wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der Miles & More GmbH vom 25.05.2016 Anlage K 8 Bl. 86 ff. verwiesen). Bei dem Bestellgegenstand handelte es sich um eine KitchenAid im Wert von 499,00 € zzgl. einer Zuzahlung.

Der Kläger stellte am 04.12.2015 fest, dass 117.555 Meilen von seinem Miles & More Konto bei der Lufthansa abgebucht worden waren. Eine Nachfrage bei der Miles & More GmbH ergab, dass eine Bestellung der Beklagten bzw. der

3 Ca 196/16

- 4 -

Mitarbeiterin Frau _____, für die Beklagte im Lufthansa Onlineshop erfolgte. Die Lieferung sollte an die Firmenadresse der Beklagten (_____) erfolgen. Für diese Bestellung wurde das Konto des Klägers mit der Kundennummer _____ genutzt. Die Miles & More GmbH teilte dem Kläger nach einem Anruf des Klägers mit, der Auftrag sei storniert und die eingesetzten 117.555 Meilen würden wieder seinem Miles & More Konto gutgeschrieben. Sein Kundenkonto im Lufthansa Worldshop wurde wegen Betrugsverdacht gesperrt. Er wurde gebeten, Anzeige bei der Polizei zu erstatten und der Miles & More GmbH eine Kopie der Anzeige zukommen zu lassen (wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung dieser E-Mail Anlage K 1 Bl. 7 d. A. verwiesen).

Die Miles & More GmbH teilte dem Kläger in einer weiteren E-Mail vom 07.12.2015 Einzelheiten der Bestellung, die Lieferungsadresse und die Rechnungsadresse mit. In der E-Mail heißt es weiter: "Frau _____ hatte sich zwischenzeitlich auch bei uns gemeldet. Ihr Lufthansa World Shop Konto, ursprünglich hinterlegt mit der Miles & More Kartenummer _____, wurde nach wie vor von der Firma _____ verwaltet und auch die Login-Daten dafür liegen dort noch vor (Ablichtung dieser E-Mail, Anlage K 2, Bl. 8 d. A.)."

Der Kläger erstatte unter dem 09.12.2015 eine Strafanzeige wegen aller in Betracht kommenden Delikte gegen Frau _____. Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld wurde unter dem Aktenzeichen 601 Js 30/16 geführt und mit Schreiben vom 30.03.2016 eingestellt. Darin heißt es unter anderem:

Soweit der Beschuldigten die in Betracht kommenden vorsätzlichen Straftaten des Betruges gem. § 263 I StGB und das Ausspähen von Daten gem. § 202 a I StGB vorgeworfen werden, lässt sich ein diesbezüglicher Nachweis voraussichtlich nicht sicher führen. Die Beschuldigte hat sich nämlich dahingehend eingelassen, dass man ihr von Seiten der Lufthansa mitgeteilt habe, dass die Bonusmeilen am Jahresende verfallen würden. Daraufhin habe sie sich spontan zum Kauf entschlossen. Insoweit ist bereits fraglich, ob die Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass der Firma _____ die Bonusmeilen nicht zustanden, zumal diese immer noch die PIN zur Einlösung dieser Bonusmeilen hatte. ...

3 Ca 196/16

- 5 -

(Ablichtung des Schreibens, Anlage K7, Bl 84 d. A.).

Mit Schreiben vom 09.12.2015 verbot der Kläger der Beklagten die weitere Nutzung der Daten des Klägers und forderte die Beklagte zur Löschung der nutzerbezogenen Daten auf und untersagte eine Weitergabe der Daten an Dritte. Er forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum 22.12.2015 auf und stellte der Beklagten Kosten in Höhe von 564,66 € in Rechnung (wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung des Schreibens vom 09.12.2015, Anlage K3, Bl. 9 ff. d. A. verwiesen).

Die Beklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 17.12.2015 und wies den Vorwurf, die Beklagte würde unter rechtswidriger Verwendung nutzerbezogener Daten auf einen für den Kläger bei der Lufthansa bzw. der Miles & More geführtes Mitgliedskonto zugreifen, zurück und kündigte eine negative Feststellungsklage an (wegen der weiten Einzelheiten wird auf die Ablichtung des Schreibens, Anlage K4, Bl. 13 f. d. A. verwiesen).

Mit Schreiben vom 21.12.2015 forderte der Kläger von der Beklagten eine umfassende Auskunft über die

1. zu seiner Person gespeicherten Daten und die Herkunft der Daten,
2. den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
3. den Zweck der Speicherung gem. § 34 BDSG

(auf die Ablichtung dieses Schreibens, Anlage K5 Bl. 15 f. d. A. wird verwiesen).

Darauf erwiderte die Beklagte mit Schreiben vom 05.01.2016, die Mitarbeiterin habe unter Verwendung eigener Benutzerdaten eine Bestellung vorgenommen, nachdem ihr zuvor mitgeteilt worden sei, dass ein Teil der von ihr gesammelten Meilen zum 31.12.2015 zu verfallen drohe (wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung des Schreibens, Anlage K6, Bl. 17 d. A. verwiesen).

Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 02.08.2016 mit, die einzigen Daten, die in Bezug auf den Kläger bei der Beklagten gespeichert seien, seien die

3 Ca 196/16

- 6 -

Lohnabrechnungen vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2008 sowie die damit verbundenen Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, die seinerzeitige Anschrift des Klägers). Sie verfüge über keine gespeicherten "Miles & More Daten", welche für die Beklagte erkennbar zu einer dem Kläger zugeordneten Kundennummer gehöre. Die Beklagte versicherte weiter, dass sie das klägerische Mitgliedskonto und die dazugehörige Mitgliedskarte nicht wissentlich verwenden werde, was sie im Übrigen auch bisher nie getan habe. Wenn zur Klarstellung irgendwelche Erklärungen gegenüber der Miles & More GmbH abzugeben seien, sei die Klägerin dazu bereit, das insoweit notwendige zu erklären.

Sie erklärte weiter, dass im Jahre 2011 kein Kundenkonto bzw. kein Online-Shop-Konto auf den Namen des Klägers der Miles & More GmbH angelegt wurde. Nach Beendigung des ehemals zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Arbeitsverhältnisses seien die bis dahin angesammelten Meilen auf das Konto einer Mitarbeiterin, nämlich auf das Konto von Frau ! , übertragen worden. Dies bestreitet der Kläger unter Verweis auf die allgemeinen Teilnahmebedingungen der Miles & More GmbH. Dort heißt es unter § 1 Punkt 3 "Übertragbarkeit der Meilen und Handel mit Meilen" - Die Meilen und das Meilenkonto sind nicht auf Dritte übertragbar (wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung dieser Bedingungen K10 Bl. 107 f. d. A. verwiesen).

Vor diesem Hintergrund erklärte der Kläger den ursprünglichen Klageantrag für erledigt und beantragte mit dem Antrag aus dem Schriftsatz vom 25.10.2016, Bl. 82 d. A.:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der zur Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes von bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren zu unterlassen, personenbezogene Daten aus dem ehemals zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Arbeitsverhältnis, insbesondere Zugangsdaten für das Mitgliedskonto des Klägers bei der Firma Miles & More GmbH ohne die Einwilligung des Klägers oder ohne gesetzliche Rechtfertigung, selber oder durch Dritte zu speichern, zu nutzen und/oder zu übermitteln.

3 Ca 196/16

- 7 -

Die Beklagte bittet darum,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet weiter, dass der Zugang zu dem für die Mitarbeiterin geführten Miles & More GmbH Konto unter der Verwendung personenbezogener Daten des Klägers erfolgt sein soll. Falls es der Mitarbeiterin tatsächlich möglich war, zugleich Zugang zu einem etwaig für den Kläger geführten Kundenkonto zu halten, liege die Verantwortung dafür nicht bei der Beklagten.

Der Kläger hat darauf erwidert, die Kontozugehörigkeit zu dem Kläger ergebe sich eindeutig aus den Schriftsätzen und E-Mails der Miles & More GmbH. Der von der Beklagten behauptete Übertragungsvorgang sei eine Schutzbehauptung.

Wegen des weiteren Sach- und Streitgegenstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die Protokollerklärungen der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Im Betrieb der Beklagten werden über die von der Beklagten zugestanden Daten des Klägers in Zusammenhang mit seinem Miles & More Konto gespeichert und genutzt. Die Mitarbeiterin Frau , die aktuell noch bei der Beklagten beschäftigt ist, hat über ihren Dienstrechner (weil alle Zugriffsversuche von einer einzigen IP-Adresse ausgingen) 2011 ein Meilenkonto im Namen des Klägers angelegt und im Namen des Klägers eine Bestellung vorgenommen. Frau hat über den Dienstrechner am 04.12.2015 erneut erfolgreich versucht, zu Lasten des Klägers eine Bestellung zu tätigen.

3 Ca 196/16

- 8 -

Die Firma Miles & More GmbH hat im Schreiben vom 07.12.2005 erklärt, dass das Lufthansa Worldshop Konto, ursprünglich hinterlegt mit der Miles & More Kartenummer _____, nach wie vor von der Beklagten verwaltet und auch die Login-Daten dafür dort noch vorliegen. Sie hat in ihrem Schreiben vom 20.05.2016 weiter ausgeführt, dass ein Meilenkonto auf den Namen des Klägers am 04.11.2011 angelegt wurde und am selben Tag die erste Bestellung ausgelöst wurde, wobei die Rechnungs- und Lieferadresse auf Frau _____ lautete.

In dem Schreiben wird dann detailliert der Versuch von Frau _____ geschildert, am 04.12.2015 Zugriff auf das Meilenkonto des Klägers zu erlangen. Nach erfolgreichem Zugriff erfolgte eine weitere Bestellung an die hinterlegte Lieferadresse von Frau _____ im Betrieb der Beklagten, _____, die dorthin gesandt wurde.

Die Einlassung der Beklagten "man wisse" weder von irgendwelchen gespeicherten Daten zu dem Mitgliedskonto des Klägers, noch von einer dazugehörigen Karte, man habe das klägerische Mitgliedskonto und die zugehörige Mitgliedskarte auch nicht wissentlich verwendet, die Bestellung von Frau _____ gehe vielmehr darauf zurück, dass Frau _____ am 04.12.2015 eine E-Mail der Miles & More GmbH erhielt, durch welche über den drohenden Verfall von 1.581 ihrer Meilen informiert wurde, vermag die Kammer nicht zu überzeugen.

Die Beklagte hat nach Ansicht der Kammer versäumt, den vom Kläger detailliert geschilderten Sachverhalt innerbetrieblich aufzuklären, Frau _____ zur Rede zu stellen und den von Frau _____ verwendeten Dienstrechner und die sonstige im Betrieb vorhandene EDV entsprechend auszuwerten.

Die Beklagte hat sich viel mehr die Aussage von Frau _____ zu eigen gemacht, sie sei von der Miles & More GmbH über den drohenden Verfall informiert worden und habe daraufhin die Bestellung absenden können (*die offenbar zu Lasten des Klägers ging*).

Damit wird die Beklagte ihrer Verantwortung gegenüber dem Kläger als ehemaligen Mitarbeiter, dessen Miles & More Daten jedenfalls bis zu dessen Ausscheiden bei

?

3 Ca 196/16

- 9 -

der Beklagten gespeichert waren, nicht gerecht. Die Behauptung der Beklagten, die Miles & More GmbH habe die Meilen beim Ausscheiden des Klägers auf Frau ... übertragen, erscheint der Kammer als fernliegend. Welchen Grund sollte der Kläger gehabt haben, der Übertragung von Meilenguthaben, die er selbst angesammelt hat, auf Frau ... einverstanden zu sein, zumal dies nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Miles & More ausdrücklich untersagt ist.

Die Beklagte hatte sich vielmehr nach dem Ausscheiden des Klägers um dessen sämtliche personenbezogene Daten und sein Miles & More Konto, das er über den Dienstrechner bei der Beklagten abgewickelt hat, zu informieren und die bei ihr gespeicherten Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen und insgesamt zu löschen.

Zudem nimmt die Beklagte als Teledienstleister an dem Telekommunikationsverkehr teil. Sie trägt auch vor diesem Hintergrund gegenüber ihren ausgeschiedenen und aktuellen Mitarbeitern eine Verantwortung.

Die Kammer findet es unverantwortlich, dass sich die Beklagte nicht die Mühe macht, nach den detaillierten Hinweisen des Klägers den Sachverhalt zu klären, sondern sich schützend vor das kriminelle Verhalten von Frau I ... stellt und deren Version der Dinge ungeprüft übernimmt.

Aus diesen Umständen muss der Kläger ableiten, dass seine personenbezogenen Daten im Verhältnis zur Miles & More GmbH in der EDV der Beklagten nach wie vor vorhanden sind und dass die Gefahr besteht, dass Frau ... oder ein anderer Mitarbeiter oder andere Mitarbeiterin der Beklagten mit diesen personenbezogenen Daten versucht, Bestellungen zu Lasten des Klägers bei der Miles & More GmbH aufzurufen. Vor diesem Hintergrund war die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 46 S. 2 ArbGG i. V. m. den §§ 495, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Nach der letztgenannten Vorschrift hat derjenige die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, der unterlegen ist. Dies ist im vorliegenden Fall die Beklagte.

...